

nahe, sich weiter dafür einzusetzen, die nachteiligen Auswirkungen der Verlangsamung des Wirtschaftswachstums und anderer destabilisierender Faktoren in Westafrika zu mildern.

Der Rat anerkennt und würdigt die wichtige Rolle, die dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westafrika und dem Büro der Vereinten Nationen für Westafrika bei der Förderung und Stärkung eines regionalen und integrierten Ansatzes für grenzüberschreitende Fragen sowie bei der Festigung des Friedens und der Sicherheit, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit zukommt, und ersucht den Generalsekretär, über seinen Sonderbeauftragten die zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen bestehende aktive Zusammenarbeit weiter auszubauen.“

DIE SITUATION IN MYANMAR³²⁰

Beschluss

Auf seiner 6161. Sitzung am 13. Juli 2009 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Myanmars gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Myanmar“ teilzunehmen.

NICHTVERBREITUNG/DEMOKRATISCHE VOLKSREPUBLIK KOREA³²⁰

Beschlüsse

Auf seiner 6106. Sitzung am 13. April 2009 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Nichtverbreitung/Demokratische Volksrepublik Korea

Schreiben des Ständigen Vertreters Japans bei den Vereinten Nationen vom 4. April 2009 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2009/176)“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³²¹:

„Der Sicherheitsrat ist sich dessen bewusst, wie wichtig die Wahrung des Friedens und der Stabilität auf der koreanischen Halbinsel und in Nordostasien insgesamt ist. Der Rat verurteilt den am 5. April 2009 (Ortszeit) durchgeführten Start durch die Demokratische Volksrepublik Korea, der unter Verstoß gegen die Resolution 1718 (2006) des Rates erfolgte.

Der Rat erklärt erneut, dass die Demokratische Volksrepublik Korea ihre Verpflichtungen nach Resolution 1718 (2006) des Rates vollständig einhalten muss.

Der Rat verlangt, dass die Demokratische Volksrepublik Korea keinen weiteren Start durchführt.

Der Rat fordert außerdem alle Mitgliedstaaten auf, ihre Verpflichtungen nach Resolution 1718 (2006) vollständig einzuhalten.

Der Rat kommt überein, die mit Ziffer 8 der Resolution 1718 (2006) verhängten Maßnahmen durch die Benennung von Einrichtungen und Gütern anzupassen, weist den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1718 (2006) an, seine diesbezüglichen Aufgaben wahrzunehmen und dem Rat bis zum 24. April 2009 Bericht zu erstatten, und kommt ferner dahingehend überein, dass er, wenn der Ausschuss nicht handelt, selbst tätig werden wird, um die Maßnahmen bis zum 30. April 2009 anzupassen.

³²⁰ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2006 verabschiedet.

³²¹ S/PRST/2009/7.

Der Rat unterstützt die Sechs-Parteien-Gespräche, fordert ihre baldige Wiederaufnahme und legt allen Teilnehmern eindringlich nahe, ihre Anstrengungen zur vollständigen Umsetzung der am 19. September 2005 von China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Japan, der Republik Korea, der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika herausgegebenen gemeinsamen Erklärung und ihrer darauffolgenden Konsensdokumente zu verstärken, um auf friedliche Weise die verifizierbare Entnuklearisierung der koreanischen Halbinsel herbeizuführen und den Frieden und die Stabilität auf der koreanischen Halbinsel und in Nordostasien zu wahren.

Der Rat bekundet seinen Wunsch nach einer friedlichen und diplomatischen Lösung der Situation und begrüßt die Anstrengungen der Ratsmitglieder sowie anderer Mitgliedstaaten, eine friedliche und umfassende Lösung im Wege des Dialogs zu erleichtern.

Der Rat wird mit der Angelegenheit aktiv befasst bleiben.“

Auf seiner 6141. Sitzung am 12. Juni 2009 beschloss der Rat, den Vertreter der Republik Korea gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Nichtverbreitung/Demokratische Volksrepublik Korea

Schreiben des Ständigen Vertreters Japans bei den Vereinten Nationen vom 25. Mai 2009 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2009/271)“.

Resolution 1874 (2009) vom 12. Juni 2009

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 825 (1993) vom 11. Mai 1993, 1540 (2004) vom 28. April 2004, 1695 (2006) vom 15. Juli 2006 und insbesondere die Resolution 1718 (2006) vom 14. Oktober 2006, sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 6. Oktober 2006³²² und vom 13. April 2009³²¹,

bekräftigend, dass die Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen und ihrer Trägersysteme eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

mit dem Ausdruck seiner größten Besorgnis über den von der Demokratischen Volksrepublik Korea am 25. Mai 2009 (Ortszeit) unter Verstoß gegen die Resolution 1718 (2006) durchgeführten Nuklearversuch und über die Herausforderung, die dieser Versuch für den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³²³ und die internationalen Anstrengungen zur Stärkung des globalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen im Hinblick auf die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags darstellt, und die Gefahr, die sich daraus für den Frieden und die Stabilität in der Region und darüber hinaus ergibt,

unter Betonung seiner kollektiven Unterstützung für den Vertrag und seines Bekenntnisses zur Stärkung des Vertrags unter allen Aspekten und der weltweiten Bemühungen um die Nichtverbreitung von Kernwaffen und nukleare Abrüstung und unter Hinweis darauf, dass die Demokratische Volksrepublik Korea nach dem Vertrag jedenfalls nicht den Status eines Kernwaffenstaates haben kann,

unter Missbilligung des von der Demokratischen Volksrepublik Korea verkündeten Rücktritts von dem Vertrag und ihres Strebens nach Kernwaffen,

abermals unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Demokratische Volksrepublik Korea auf andere Besorgnisse der internationalen Gemeinschaft in Sicherheits- und humanitären Fragen eingeht,

³²² S/PRST/2006/41.

³²³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.